

## *Bürgerinitiative „Schluss mit dem Lochfraß“*

---

Sprecher der BI  
Prof. Dr.-Ing. Wolf-Rüdiger Metje  
Am Lendenberg 21 B  
31582 Nienburg

Deutscher Bundestag  
-Petitionsausschuss-  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Niedersächsischer Landtag  
-Petitionsausschuss-  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

**Betreff:** Petition der Bürgerinitiative „Schluss mit dem Lochfraß“ zur Prüfung der Wasserverbands-gesetze und deren Ausführungsbestimmungen

### 1. Sachverhalt:

Der dem Kreisverband für Wasserwirtschaft angehörende *Wasserverband an der Führse* beliefert über sein Wasserwerk Drakenburg ca. 4800 Kunden (aus 2 Ortsteilen der Stadt NIENBURG/WESER sowie der Samtgemeinde HEEMSEN) seit mehr als 2 Jahrzehnten mit einem Wasser, welches in Verbindung mit den hausinternen Kupferinstallationen hochkorrosiv wirkt. Nachweislich wissen-schaftlicher Erhebungen im Jahr 2014 liegt die Schadenshäufigkeit dort ca. 10 x höher als im gesamten übrigen Landkreis. Mindestens 20-30%, eher 50% aller Haushalte mit Kupferinstallationen sind von durchschnittlich 3 Korrosionsschäden („Lochfraß“) betroffen, deren Gesamt-schadenshöhe sich - bei Einzelschäden bis zu deutlich mehr als 30.000 € - auf einen höheren Millionenbetrag summiert. Der Wasserversorger sieht sich aufgrund der über Jahrzehnte erfolgten Vorschädigung der Kupferinstallationen sowie des exponentiell stark ansteigenden Schadensverlaufs gezwungen, seinen Kunden weit vor Ablauf der üblichen Lebenserwartung der Kupferinstallationen deren Totalsanierung anzuraten.

Die signifikante Schadenshäufung sowie eine als dramatisch zu bezeichnende Schadensentwick-lung sind auf den angehängten Grafiken dargestellt.

Daneben hat der Lochfraß noch zahlreiche weitere äußerst fatale Folgen für die Eigentümer, z.B.: teilweiser/ kompletter Verlust des Versicherungsschutzes oder aber stark ansteigende Versicherungsprämien, Wertminderung der Immobilien bei Verkauf/Vermietung, monatelange Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität.

Trotz frühzeitiger Einschaltung der Kommunen bereits im Juni 2013 (Bürgermeister der Stadt Nienburg sowie der Aufsichtsbehörde) bedurfte es erst einer unnötig Zeit vergeudenden zwei-jährigen Mediation (2015/2016), regelmäßiger Berichterstattung durch die Lokalzeitung mit einer Flut von Leserbriefen sowie des zunehmenden Drucks einer zu Jahresbeginn gebildeten Bürgerinitiative (BI) mit aktuell 171 Mitgliedern, um nach mehr als 4 ½ Jahren endlich die Einleitung zielorientierter Untersuchungen zu durchaus vorhandenen und seit Jahren geforderten Abhilfemaßnahmen (Wasserwechsel oder Inhibitoren) zumindest in Aussicht gestellt zu bekommen.

### 2. Umschreibung des Gegenstands der Petition:

Es war von Beginn an ein Irrglaube, dass die Aufsichtsbehörde, die Stadt Nienburg und die Samtgemeinde Heemsen in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung für die Trinkwasserversorgung als Bestandteil der Daseinsvorsorge alles Erdenkliche unternehmen könnten und auch würden, um diese unerträgliche Beeinträchtigung des Gemeinwohls einer Vielzahl ihrer Bürger schnellstmöglich zu beenden.

Folgende vier Gründe sind hierfür nach Einschätzung der BI maßgeblich:

Grund 1: nicht eindeutig geregelte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten:

Der Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Wasserverband führt zwangsläufig zur Verwischung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Während das Niedersächsische Umweltministerium die Mitgliedsgemeinden als „Herrinnen des Verbandes“ weiterhin in der politischen Verantwortung gegenüber ihren Bürgern dafür sieht, dass der Verband seine Aufgaben zufriedenstellend erfüllt, werten die Bürgermeister (BM) der betroffenen Kommunen den ihnen diesbezüglich übertragenen Auftrag völlig anders aus. So lassen diese ihre Bürger u.a. wissen, dass

- die Mitgliedskommunen ihrer Verpflichtung allein durch die Entsendung ihrer politischen Mandatsträger in die Gremien des Wasserverbandes vollumfänglich nachkämen,
- die Gemeinden mit ihren Gremien in der vorliegenden Problematik keine Entscheidungs-befugnis hätten und
- die in die Gremien des Verbandes entsandten Ratsmitglieder in ihren Entscheidungen frei und ohne Bindung durch Vorgaben der Gemeinde seien und auch keiner Aufsichtspflicht durch diese unterliegen würden.

Der Versuch des BM der Stadt Nienburg, die Problematik dennoch (auf Antrag eines mit seiner Partei nicht in den Verbandsgremien vertretenen Ratsherren) in die eigenen Gremien zu tragen, wurde laut Protokoll auf einer Vorstandssitzung ausdrücklich missbilligt und durch den BM im Nachhinein als zeitlich begrenzte Scheindiskussion mit Bürgerbeteiligung gerechtfertigt, um – wie er sagte - eine „offensichtliche Fehleinschätzung nicht gänzlich im Keim zu ersticken.“

Diese Interpretation des politischen Auftrags führt zu folgenden bedenklichen Erkenntnissen:

- Entscheidungen zum Vorgehen in einer derart signifikanten Beeinträchtigung des Gemeinwohls der Bürger basieren nicht auf demokratischen Entscheidungsprozessen innerhalb der verantwortlichen Gemeinden, sondern obliegen ausschließlich dem Verband.
- Durch die Entsendung von nur je 3 stimmberechtigten Vertretern pro Mitgliedsgemeinde in den Vorstand sind die überwiegende Mehrheit der Mandatsträger sowie ganze Parteien von der politischen Meinungs- und Willensbildung von vornherein ausgeschlossen. So sind am Beispiel der Stadt Nienburg trotz deren uneingeschränkter Verantwortung für die Trinkwasserversorgung 5 Parteien (=71%) sowie 36 Ratsmitglieder (=95%) des Stadtrats nicht an der diesbezüglichen demokratischen Entscheidungsfindung beteiligt.
- Nicht die ob ihrer Aufgaben/Verantwortung hochdotierten Hauptverwaltungsbeamten (HVB) tragen die politische Verantwortung, sondern ausschließlich die 12 in den Vorstand bzw. 28 in den Ausschuss entsandten rein ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder.

- Besonders deutlich wird die Diskrepanz zwischen politischer Verantwortung der Kommunen und deren praktischer Umsetzung durch die Besetzung des Postens des Verbandsvorstehers. Diese für die Führung des Verbandes so wichtige und finanziell entsprechend großzügig entlohnte ehrenamtliche Funktion wurde bis vor kurzem von ehemaligen Kommunalpolitikern wahrgenommen. Damit lag die politische Hauptverantwortung für die Trinkwasserversorgung über Jahrzehnte bei Nichtpolitikern, während den 4 durch die Bürger mit einem entsprechenden Mandat versehenen BM nur eine beratende Tätigkeit ohne Stimmrecht und ohne nennenswerte Verantwortung zukam.
- Nur 2 der 4 im Vorstand/Ausschuss vertretenen Mitgliedsgemeinden sind von Lochfraß überhaupt betroffen. Je nach Präsenz können daher Mehrheiten entstehen, die ausschließlich Fremdinteressen vertreten.

### Grund 2: fehlende Fachaufsicht und/oder Fachinstanz

Die Trinkwasserverordnung (TVO) dient gem. § 1 ausschließlich der Gewährleistung der Genusstauglichkeit und Reinheit des Wassers und schreibt dazu regelmäßige Prüfungen durch die Gesundheitsbehörden vor. Die Einhaltung der dabei vorgegebenen Grenzwerte und Parameter hat damit zunächst keinerlei Aussagewert zur Korrosivität eines geprüften Wassers.

Eine unabhängige fachliche Kontrolle der Wasserversorger auf Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik – beispielsweise durch den TÜV - ist nicht vorgesehen. Das ist insofern unverständlich, als dass damit die sehr konkrete Gefahr besteht, dass der beliefernde Wasserversorger in Ausnutzung seiner Monopolstellung kostenaufwändige, gleichwohl zwingend notwendige technisch-wissenschaftliche Untersuchungen/Maßnahmen aus rein wirtschaftlichen Gründen minimiert oder ganz unterlässt.

Auch gibt es trotz der hohen Bedeutung und der immensen Komplexität der Materie keinerlei beratende und/oder kontrollierende Fachinstanz mit der entsprechenden Fachkompetenz auf kommunaler Ebene. Selbst die Aufgaben der Aufsichtsbehörde beschränken sich auf die reine Rechtsaufsicht.

Damit sind die durch die Kommunen in die Gremien des Wasserversorgers entsandten ehrenamtlichen und in der Regel fachlich total überforderten Ratsmitglieder völlig auf sich allein gestellt und ausschließlich von der Fachkompetenz eines sich selbst verwaltenden Verbandes abhängig. Denkbare fachliche Fehlentscheidungen bleiben unerkannt und werden nicht korrigiert, so dass es zwangsläufig zu Fehlentwicklungen kommen muss. Wahrheitswidrigen Aussagen, Täuschungsmanövern, Vernebelungs- und Verschleppungsversuchen einer sich weniger an Wahrheit und Wahrhaftigkeit als vielmehr an wirtschaftlichen Interessen orientierenden Geschäftsführung sind damit Tür und Tor geöffnet.

Stellt man nun die Frage nach der Zuständigkeit für Prüfung und ggf. auch Ahndung derartiger Dienstpflichtverletzungen, könnte es durchaus sein, dass der Vorstand gleichzeitig „Dienstvorgesetzter“ des Geschäftsführers ist. Das würde bedeuten, dass derjenige eventuelle Vergehen zu prüfen und ggf. zu ahnden hätte, der selbst maßgeblich und hauptverantwortlich alle getroffenen wesentlichen Entscheidungen in der Vergangenheit mitgetragen und gebilligt hat und damit von vornherein als erheblich befangen angesehen werden muss.

Die Antwort auf eine diesbezügliche Eingabe bei der Aufsichtsbehörde (Landrat) steht noch aus.

### Grund 3: Konfliktsituationen bei vorliegenden konkurrierenden Interessen

In Situationen wie der hier vorliegenden geraten die in die Gremien entsandten Ratsmitglieder zwangsläufig immer wieder in kaum lösbare Interessenkonflikte, indem sie zu entscheiden haben, ob sie nun in erster Linie die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen des Verbandes (und/oder dessen Versicherung) oder die ihrer Bürger bedienen sollen. Diesbezügliche „Dienstanweisungen“ oder sonstige Vorgaben existieren nach unserer Kenntnis genauso wenig wie eine auch immer geartete Steuerung durch die politischen Gremien der Kommunen.

Das Dilemma wird besonders deutlich am Beispiel des hiesigen Verbandsvorstehers, der im konkreten Fall in Personalunion zugleich Stadtratsmitglied, Kreistagsmitglied, vor allem aber auch Ortsbürgermeister eines von Lochfraß betroffenen Ortsteils der Stadt Nienburg ist.

Immer wieder wird besonders er vor die Frage gestellt, wem er in erster Linie dienen soll. Entgegen der Erwartungshaltung der Bürger und entgegen deren Wählerauftrag entschied er sich bisher in aller Regel für die Interessen des Verbandes und damit gegen die Interessen seiner Betroffenen.

Ein Beispiel von vielen soll diese besondere Problematik verdeutlichen:

19 Betroffene hatten gegen den Verband Strafantrag wegen Sachbeschädigung gestellt. Diese Wahrnehmung eines verbrieften demokratischen Grundrechts veranlasste den Verbandsvorsteher - zugleich Bürgermeister eines stark von Lochfraß betroffenen Ortsteils - dazu,

- den Ausschluss der Kläger von weiteren, ausschließlich der Problemlösung dienenden Gesprächsrunden zwischen Verband und Bürgerinitiative zu erwirken,
- die Teilnahme des Verbandes an einer Fachinformationsveranstaltung mit einem renommierten Korrosionsexperten von der Nichtteilnahme der 19 Kläger abhängig zu machen und mit Unterstützung des BM der Stadt Nienburg diese Bedingung auch durchzusetzen und
- der Bürgerinitiative die beantragte Einsichtnahme in für das weitere Vorgehen äußerst relevante Unterlagen zu verwehren.

#### Alarmierende Erkenntnis:

die politische Verantwortung für das Gemeinwohl der Bürger wird den Interessen des Verbandes und dessen Versicherung (KSA) offenkundig untergeordnet.

### Grund 4: Problematik der Zuständigkeit für entstehende Kosten

Für die Untersuchungen möglicher Abhilfemaßnahmen durch unabhängige Korrosionsexperten fallen zwangsläufig nicht unerhebliche Kosten an, zumal die äußerst komplexe Gesamtproblematik wenig erforscht ist und auf Patentlösungen nicht zurückgegriffen werden kann.

Grundsätzlich sollte man davon ausgehen können, dass für die Sicherstellung der Lieferung eines einwandfreien und damit unschädlichen (also auch korrosionsfreien) Produktes einschließlich aller dafür anfallenden Kosten zunächst einmal der Produktlieferant selbst zuständig ist. Dieser scheint jedoch nach Preiserhöhungen von rund 40% innerhalb der letzten 2 Jahre mit der offiziellen Begründung einer in der Vergangenheit entstandenen Unterfinanzierung dazu nicht in der Lage zu sein. Weitere Preissteigerungen zur Finanzierung von Untersuchungen bzw. Abhilfemaßnahmen dürften kaum durchsetzbar sein. Zum einen liegen die Preise bereits jetzt ca. 20 % über denen der vergleichbaren Stadtwerke Nienburg, zum anderen würden insbesondere die 6 Vorstandsmitglieder/

14 Ausschussmitglieder (=50%) der nicht betroffenen Gemeinden einem solchen Ansinnen im Interesse ihrer eigenen Bürger kaum zustimmen.

Damit bliebe nur die - zumindest teilweise - Übernahme der entstehenden Kosten durch die für die Trinkwasserversorgung als Kern der Daseinsvorsorge verantwortlichen Kommunen Nienburg und Samtgemeinde Heemsen. Wie klamm auch deren Haushalte bemessen sind, ist aus diesbezüglichen Presseberichten hinlänglich bekannt.

So kommt es, dass Verband und Kommunen sich kaum bewegen, dass viel zu lange an einem das Problem absehbar nicht lösenden Forschungsprojekt mit Fremdfinanzierung festgehalten wurde und die Lösung vorzugsweise in der Totalsanierung der Hausinstallationen auf Kosten der Eigentümer gesucht wird.

Dabei weiß man, dass jeder Tag der Untätigkeit zwangsläufig eine weitere Schädigung der Installationen und damit eine Verstärkung der eingangs geschilderten signifikanten Beeinträchtigung des Gemeinwohls einer Vielzahl von Bürgern zur Folge haben muss.

### 3. Ziel der Petition:

Zweckmäßigkeit und Praktikabilität des zum Teil noch auf Reichsgesetzen /-Verordnungen aus dem Jahre 1937 und damit auf vorkonstitutionellem Recht fußenden Wasserverbandsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen beweisen sich sicher nicht im störungsfreien täglichen Betrieb, sondern erst bei schwierigen und fachlich äußerst komplexen Problemstellungen und daraus resultierenden Fehlentwicklungen. Es wird sicherlich niemand ernsthaft bestreiten wollen, dass es sich bei der hier vorliegenden signifikanten Beeinträchtigung des Gemeinwohls der beiden größten Ortsteile Nienburgs und der Samtgemeinde Heemsen um ein solch komplexes, nur schwer zu durchdringendes Problem handelt.

Die vielen Betroffenen müssen nach mehr als 4 ½ Jahren trotz eigener nachhaltiger Anstrengungen und trotz Ausschöpfens nahezu aller gegebenen demokratischen Möglichkeiten feststellen, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen und die sich daraus ergebenden Strukturen offensichtlich überkommen und daher nicht (mehr) geeignet sind, Probleme und Konfliktsituationen der vorliegenden Art zu lösen. Die Hauptgründe dafür sehen wir - nochmals zusammengefasst - in

- den unklaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- dem Verzicht auf jegliche unabhängige Fachaufsicht/ Fachkompetenz /Kontrollinstanz und in der sich daraus ergebenden totalen fachlichen Abhängigkeit des Vorstands von der Geschäftsführung,
- der Zwangsläufigkeit des Entstehens nicht auflösbarer Interessenkonflikte bei Fehlentwicklungen sowie
- der unzureichenden demokratischen Legitimation getroffener Entscheidungen durch Ausschluss der überwiegenden Mehrheit der durch die Bürger gewählten Mandatsträger.

Ziel der Petition unserer Bürgerinitiative ist daher die Prüfung der aktuellen Wasserverbandsgesetze und deren Ausführungsbestimmungen daraufhin, ob sie noch zeitgemäß und geeignet sind, auch fachlich komplexe Problemstellungen wie die hier vorliegende zu lösen.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen bedarf es dazu nach unserer fester Überzeugung zwingend deutlich professionellerer Strukturen. Diese müssten durch Auflösung der derzeitigen Verflechtung von Politik und Wasserversorger sowie Implementierung einer übergeordneten Fachkompetenz gewährleisten, dass Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten künftig eindeutig geregelt sind und einer wirksamen fachlichen Kontrolle unterliegen.



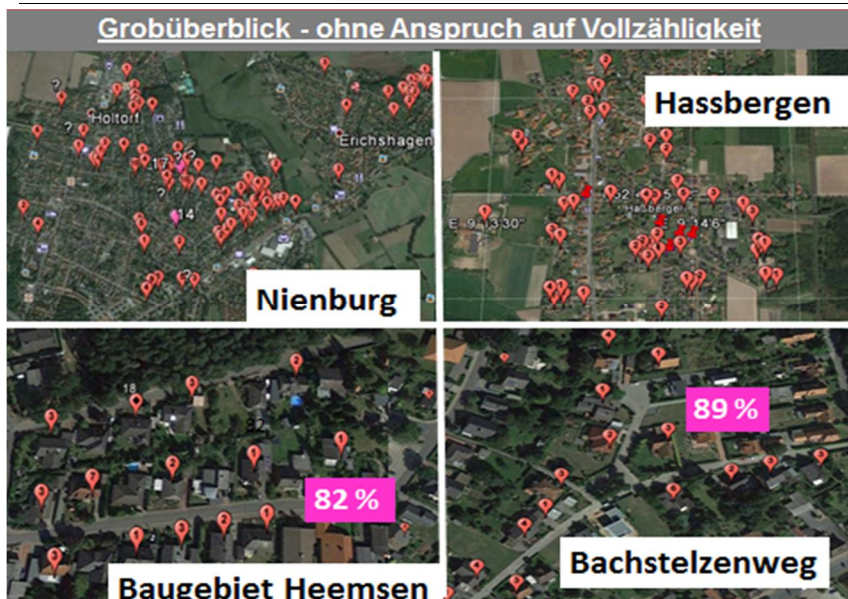
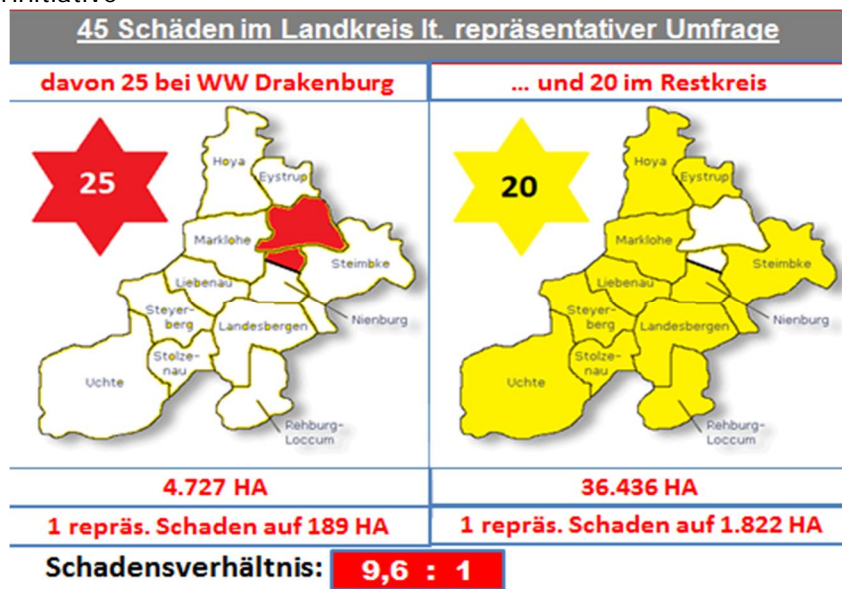
## Bürgerinitiative „Schluss mit dem Lochfraß“

Vor allem aber muss die Kommunalpolitik ihre politische Handlungsfähigkeit zurückgewinnen und durch eine hinreichende Beteiligung an der demokratischen Willensbildung in die Lage versetzt werden, ihrer unmittelbaren Verantwortung gegenüber ihren Bürgern für die Trinkwasserversorgung als Kern der Daseinsvorsorge gerecht werden und das ihnen durch die Wähler erteilte Mandat uneingeschränkt ausführen zu können.

Da sowohl Gesetze/Ausführungsbestimmungen des Bundes als auch des Landes Niedersachsen betroffen sind, wendet sich die Bürgerinitiative an die Petitionsausschüsse beider Parlamente.

Nienburg, den 12.11.2017

(Prof. Dr.-Ing. Wolf-Rüdiger Metje)  
Sprecher der Bürgerinitiative



**Stark ansteigende Erstschäden seit 1980**

